

**Richtlinien
über**

Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen vom 18.02.1997 und der Änderungen vom 16.06.1997, 14.02.2000, 23.03.2006, 09.09.2013, 13.07.2014 und 05.11.2015 in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 29.10.2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Geburtstage
 - 2.1 Ehrenbürger
 - 2.2 Stadträte
 - 2.3 Sonstige Persönlichkeiten
 - 2.4 Altersjubilare
3. Hochzeiten
 - 3.1 Aktive städtische Bedienstete
 - 3.2 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens
4. Ehejubiläen
 - 4.1 Goldene Hochzeit
 - 4.2 Diamantene Hochzeit
 - 4.3 Eiserne Hochzeit
5. Verabschiedungen
 - 5.1 Stadträte
 - 5.2 Amtsleiter
 - 5.3 Aktive städtische Bedienstete
6. Dienstjubiläen
7. Beileidsbezeugungen
 - 7.1 Ehrenbürger
 - 7.2 Träger der Ehrenplakette der Stadt Stühlingen
 - 7.3 Aktive Stadträte und Ortsvorsteher
 - 7.4 Ehemalige Stadträte (seit der Eingemeindung), Ortsvorsteher
 - 7.5 Ehemalige Bürgermeister
 - 7.6 Aktive Ortschaftsräte
 - 7.7 Städtische Bedienstete
 - 7.8 Ehemalige städtische Bedienstete
 - 7.9 Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr
8. Inkrafttreten

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1

Die für Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen nach diesen Richtlinien notwendigen Maßnahmen obliegen dem Hauptamt.

1.2

Über Ehrungen und Beileidsbezeugungen für Personen, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, wird von Fall zu Fall entschieden.

1.3

In den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung überträgt die Bürgermeisterin die Durchführung der Ehrungen nach den Ziffern 2.4 und 4 auf die Ortsvorsteher. Auf Wunsch der Jubilare erfolgt beim 90. Geburtstag oder bei Ehejubiläen sofern möglich ein gemeinsamer Besuch durch den Ortsvorsteher und die Bürgermeisterin.

2. GEBURTSTAGE

2.1 Ehrenbürger

Die Bürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form. Die Entscheidung über ein Geschenk erfolgt von Fall zu Fall.

2.2 Stadträte

Die Bürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form. Bei allen 10er Geburtstagen wird außerdem ein Geschenk überreicht.

2.3 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (z.B. Altbürgermeister der Ortsteile)

Die Bürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form.

2.4 Altersjubilare

70. und 75. Geburtstag:

- schriftliche Gratulation der Bürgermeisterin

80., 90. und 100. Geburtstag

- schriftliche Gratulation der Bürgermeisterin
- Kernort: Besuch der Bürgermeisterin
- Stadtteile: Besuch der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, am 100. Geburtstag auch Besuch der Bürgermeisterin
- Geschenk im jeweils festgelegten Wert (Geschenkkorb)

85., 95., 101., 102., 103., ... Geburtstag:

- schriftliche Gratulation der Bürgermeisterin
- 1 Flasche Stadtsekt oder gleichwertig (z.B. Pflanze)
- Kernort: Besuch der Bürgermeisterin
- Teilorte: Besuch der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers; ab 101. Geburtstag auch Besuch der Bürgermeisterin

Für Altersjubilare im Pflegeheim erfolgt eine gesonderte Festlegung.

2.5 Feuerwehr

Ehrenkommandanten, Kommandanten und Abteilungskommandanten

Die Bürgermeisterin gratuliert in geeigneter Form durch Geburtstagskarte. Bei allen 10-er Geburtstagen wird eine Flasche Sekt überreicht.

(Ergänzt durch Festlegung BM und Zustimmung des Gesamfeuerwehrausschusses vom 23.02.2006 mit Wirkung ab 01.01.2006)

3. HOCHZEITEN

3.1 Aktive städtische Bedienstete

Bei der Eheschließung erhalten alle Bediensteten ein Geschenk im Wert von **150 €**.

3.2 Sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens gratuliert die Bürgermeisterin in geeigneter Form.

4. EHEJUBILARE

4.1 Goldene Hochzeit (50 Jahre)

- schriftliche Gratulation der Bürgermeisterin
- Geschenk im jew. festgelegten Wert (Geschenkkorb im Wert von 50 €)
- Überbringung der Glückwünsche durch den Ortsvorsteher und/oder die Bürgermeisterin

4.2 Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Kupferne Hochzeit (70 Jahre), Gnadenhochzeit (75 Jahre)

- schriftliche Gratulation der Bürgermeisterin
- Geschenk im jew. festgelegten Wert (Geschenkkorb im Wert von 50 €)
- Überbringung der Glückwünsche durch den Ortsvorsteher und/oder die Bürgermeisterin

5. VERABSCHIEDUNGEN

Bei Verabschiedungen erhalten:

5.1 Stadträte nach Ablauf der Wahlperiode (keine weitere Kandidatur)

- eine Dokumentenmappe, in die der Name des jeweiligen Stadtrates eingeprägt wird
- Dankurkunde
- 2-er Karton Wein

5.2 Amtsleiter:

- die Höhe des Geschenks richtet sich nach Ziffer 5.3
- Verabschiedung in einer Sitzung des Gemeinderats (sofern gewünscht)

5.3 Städtische Bedienstete:

Bedienstete, die aus dem städtischen Dienst ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung ein Geschenk nach folgenden Bedingungen:

- 5.3.1 Bedienstete die zu einem anderen Arbeitgeber wechseln:
1. Bis zu einer 5-jährigen Dienstzeit: Blumen- oder Weingeschenk
 2. Ab einer 5-jährigen Dienstzeit im Wert entsprechend den Freigrenzen des Abschnitts 73 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.3.2 Bedienstete die aus dem Erwerbsleben ausscheiden:
- a) Vollbeschäftigte und Teilbeschäftigte zwischen 70% und 100%:
 1. Bis zu einer 5-jährigen Dienstzeit: Blumen- oder Weingeschenk
 2. Von 5- bis 10-jähriger Dienstzeit im Wert von **75 €**
 3. Ab einer 10-jährigen Dienstzeit aus einem Grundbetrag von **75 €** zuzüglich **7,50 €** für jedes weitere volle Jahr, höchstens jedoch **250 €**.
 - b) Teilbeschäftigte (unter 70%):
 1. Bis zu einer 5-jährigen Dienstzeit: Blumen- oder Weingeschenk
 2. Von 5- bis 10-jähriger Dienstzeit im Wert von **50 €**
 3. Ab einer 10-jährigen Dienstzeit aus einem Grundbetrag von **50 €** zuzüglich **5 €** für jedes weitere volle Jahr, höchstens jedoch **150 €**.

6. DIENSTJUBILÄEN

Die Jubiläumsgaben richten sich nach den maßgeblichen beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich erhält der Geehrte noch ein kleines Geschenk.

7. BEILEIDSBEZEUGUNGEN

7.1 Ehrenbürger:

Beim Tod eines Ehrenbürgers, der in Stühlingen bestattet wird:

- kostenfreie Grabstätte
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Trauerfeier mit Nachruf der Bürgermeisterin
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Traueranzeigen in den örtlichen Zeitungen
- Nachruf im Mitteilungsblatt (Titelseite)

Bei Auswärtsbestattungen wird von Fall zu Fall entschieden.

Beim Tod eines engen Angehörigen

- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

7.2 Träger der Ehrenplakette der Stadt Stühlingen

- im Sommerhalbjahr:
 - Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift bzw.
- im Winterhalbjahr:
 - Blumengesteck mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift sowie
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Nachruf im Mitteilungsblatt (Höhe: 70 mm)
- Teilnahme der Bürgermeisterin an Beerdigung (ohne Ansprache)

7.3 Aktive Stadträte und Ortsvorsteher:

- Nachruf der Bürgermeisterin bei der Trauerfeier
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Traueranzeige in den örtlichen Zeitungen

Beim Tod eines engen Familienangehörigen

- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

7.4 Ehemalige Stadträte (seit der Eingemeindung) und Ortsvorsteher:

- Nachruf im Mitteilungsblatt (evtl. mit OV und Vereinen)
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift

7.5 Ehemalige Bürgermeister:

- Nachruf der Bürgermeisterin bei der Trauerfeier
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift

- Traueranzeige in den örtlichen Zeitungen

7.6 Aktive Ortschaftsräte:

- Nachruf der Bürgermeisterin bei der Trauerfeier
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Nachruf im Mitteilungsblatt

7.7 Städtische Bedienstete:

- Traueranzeige in den örtlichen Zeitungen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Nachruf der Bürgermeisterin bei der Trauerfeier
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- zur Teilnahme an der Trauerfeier Dienstbefreiung für die Amtsleiter bzw. für die Bediensteten des betreffenden Amtes oder für Bedienstete, die in enger Beziehung zum Verstorbenen standen.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen eines städtischen Bediensteten

- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

7.8 Ehemalige städtische Bedienstete:

Wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren:

- im Sommerhalbjahr:

Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift bzw.

- im Winterhalbjahr:

Blumengesteck mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift sowie

- Anzeige im Mitteilungsblatt
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Teilnahme an der Trauerfeier nach 7.7

7.9 Feuerwehr

a) Aktive Angehörige der Städtischen Feuerwehr und Angehörige der Jugendfeuerwehr:

- im Sommerhalbjahr:
Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift bzw.
- im Winterhalbjahr:
Blumengesteck mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Nachruf im Mitteilungsblatt unter Rubrik „Feuerwehr“ durch Bürgermeisterin und Abteilungskommandanten
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

b) Ehrenkommandanten

- im Sommerhalbjahr:
Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift bzw.
- im Winterhalbjahr:
Blumengesteck mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Nachruf im Mitteilungsblatt auf 1. Seite durch Bürgermeisterin und Abteilungskommandanten
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

c) Amtierender Gesamtkommandant und Abteilungskommandanten

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin
- Nachruf im Mitteilungsblatt auf 1. Seite durch Bürgermeisterin
- Nachruf der Bürgermeisterin bei der Trauerfeier

d) Altersabteilung

- Durch die Stadt Stühlingen ist nichts zu unternehmen. Dies ist Angelegenheit der jeweiligen Abteilung.

e) Ehrenmitglieder

- im Sommerhalbjahr:
Blumenschale mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift bzw.
- im Winterhalbjahr:
Blumengesteck mit Schleife in den Stadtfarben und Aufschrift
- Nachruf im Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Feuerwehr“ durch Bürgermeisterin und Abteilungskommandanten
- Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin

(Ergänzt durch Festlegung BM und Zustimmung des Gesamtfeuerwehrausschusses vom 23.03.2006 mit Wirkung ab 01.01.2006)

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien gelten ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die 1. Änderung tritt am 17.06.1997 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 15.02.2000 in Kraft.

Die Änderung mit Euroanpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Die 4. Änderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ergänzt durch Festlegung BM. Die Änderungen treten ab 05.11.2008 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt am 10.09.2013 in Kraft.

Die 6. Änderung tritt am 14.07.2014 in Kraft.

Die 7. Änderung tritt am 01.11.2015 in Kraft.